

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss des Kollnburger Ortsteils Reichsdorf an die Abwasseranlage der Stadt Viechtach

Vom 22.09.1999/12.10.1999

In der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 09.09./11.09.2015
und 23.08./14.09.2021

Zwischen

der **STADT VIECHTACH**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Georg Bruckner

und

der **GEMEINDE KOLLNBURG**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister
August Wittenzellner

wird an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes eine

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über den Anschluß des Ortsteils Reichsdorf an die Abwasseranlage der Stadt Viechtach gemäß § 13 Abs.2 des Zweckverbandsgesetzes getroffen.

Gegenstand des Vertrages

§ 1

1. Die Gemeinde Kollnburg ist für die Vorhaltung der zentralen Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abwässern aus dem Ortsteil Reichsdorf zuständig.
2. Die Stadt Viechtach gestattet der Gemeinde Kollnburg, das im Ortsteil Reichsdorf anfallende durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) der von der Stadt betriebenen Abwasseranlage zuzuführen.

Allgemeine Regeln für den Bau

§ 2

1. Die Stadt errichtet in ihrem Stadtgebiet sämtliche der gemeinsamen Benutzung dienenden Abwasseranlagen so, daß die vom Ortsteil Reichsdorf zugeleiteten Abwässer schadlos beseitigt werden.
2. Die Abwässer des Ortsteils Reichsdorf werden am Übernahmeschacht gemessen. Die Einleitung in die Abwasseranlage und Übergabe an die Stadt erfolgt am von der Gemeinde Kollnburg noch zu erstellenden Anschlußschacht.

3. Anlagen auf dem Gebiet der Stadt bis zum Anschlußschacht werden, von der Gemeinde Kollnburg errichtet. Über die Benutzung städtischer Grundstücke bei der Errichtung von Abwasseranlagen des Ortsteils Reichsdorf wird ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

§ 3

1. Die Stadt verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, daß die vom Ortsteil Reichsdorf zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gereinigt werden.
2. Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß seine der Stadt zugeführten Abwässer der Auslegungsart und dem Auslegungsgrad der Abwasseranlagen entsprechen.
3. Sollten sich zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers des Ortsteils Reichsdorf, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe ergeben, so wird als Schiedsstelle das Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf berufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich.
4. Die Gemeinde Kollnburg wird die Menge des von ihm eingeleiteten Abwassers mit Meßinstrumenten messen und zur Ermittlung der Beschaffenheit des Abwassers Wasserproben entnehmen. Die Messungen und Entnahmen erfolgen im Übernahmeschacht.
5. Beide Partner haben das Recht, die Meßgeräte und deren Ergebnisse zu überprüfen.
6. Es dürfen keine Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie über den jetzt gegebenen Iststand hinausgehen, eingeleitet werden.

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuß)

§ 4

1. Die Gemeinde Kollnburg erkennt DM 50.000,00 (fünfzigtausend) gegenüber der Stadt zur Abgeltung der anteiligen Kosten für

Kanäle,

Pumpwerke,

mechanischen Teil der Kläranlage,

biologischen Teil der Kläranlage,

Planung,

Statik und Prüfung,

Bauoberleitung,
Grunderwerb und Gutachten an.

2. Der in Abs. 1 genannte Betrag ist fällig am

15.10.1999.

Mit ihm ist der Einkauf von 130 Einwohnereinheiten abgegolten.

Laufende Kostenbeteiligung

§ 5

1. Die Gemeinde Kollnburg beteiligt sich laufend an den Betriebs- und Unterhaltskosten der städtischen Abwasseranlagen. Die Stadt stellt den von der Gemeinde Kollnburg zu tragenden Gebührenanteil jeweils zum Jahresende in Rechnung. Maßstab für die Abrechnung der Einleitungsgebühr ist die im Ortsteil Reichsdorf von der Gemeinde Kollnburg durch Einzelzähler ermittelte Abwassermenge. Maßstab für die Abrechnung der Grundgebühr ist der jeweilige Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr von der Gemeinde Kollnburg nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss von der Gemeinde Kollnburg geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Viechtach. Es wird festgelegt, dass die jeweilige Gebührenhöhe um 10 % unter der für die Stadt maßgeblichen Gebühr liegt. Die Gemeinde Kollnburg unterwirft sich insoweit der Gebührensatzung der Stadt Viechtach in ihrer gültigen Fassung.
3. Gebührenschuldner ist die Gemeinde Kollnburg.

Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

§ 6

1. Erweiterungsinvestitionen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde Kollnburg werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt und der Gemeinde Kollnburg geregelt.
2. Gleiches gilt für künftig notwendige Zukäufe von EW's, wobei Einigkeit darüber besteht, daß dann eine Verzinsung in Höhe des eingetretenen Inflationsausgleich berücksichtigt werden muß.

Haftung

§ 7

1. Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Soweit die Stadt nach § 22 WHG zum Schadensersatz verpflichtet ist, wird die Gemeinde Kollnburg der Stadt entsprechende Beträge ersetzen, soweit die schadensverursachende Einleitung von Abwässern von ihm verursacht wurde, ansonsten gehen diese Kosten in die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 5 Abs. 2 ein.

Unwirksamkeit von Bestimmungen

§ 8

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, daß der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, daß es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

Dauer des Vertragsverhältnisses und Vertragsänderung

§ 9

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann nur mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Viechtach, 22.09.1999

Kollnburg, 12. Okt. 1999

STADT VIECHTACH

GEMEINDE KOLLNBURG

gez.
Bruckner
1. Bürgermeister

gez.
Wittenzellner
1. Bürgermeister